



**Bundesstiftung
Gleichstellung**

Nutzung nur für nicht-kommerzielle Zwecke gestattet.

Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht?

8. Gleichstellungs-Lunch

Pauline Ahlhaus | Bundesstiftung Gleichstellung | 08.10.2025



Stiftungszweck - § 3 Errichtungsgesetz

Die Bundesstiftung Gleichstellung soll...

... Informationen bereitstellen, Wissen bündeln, Forschungslücken erkennen.

... den bundesweiten öffentlichen Diskurs zu gleichstellungspolitischen Themen unterstützen.

... neue Ideen für die Verwirklichung von Gleichstellung entwickeln (innovative Maßnahmen & Fördermaßnahmen).

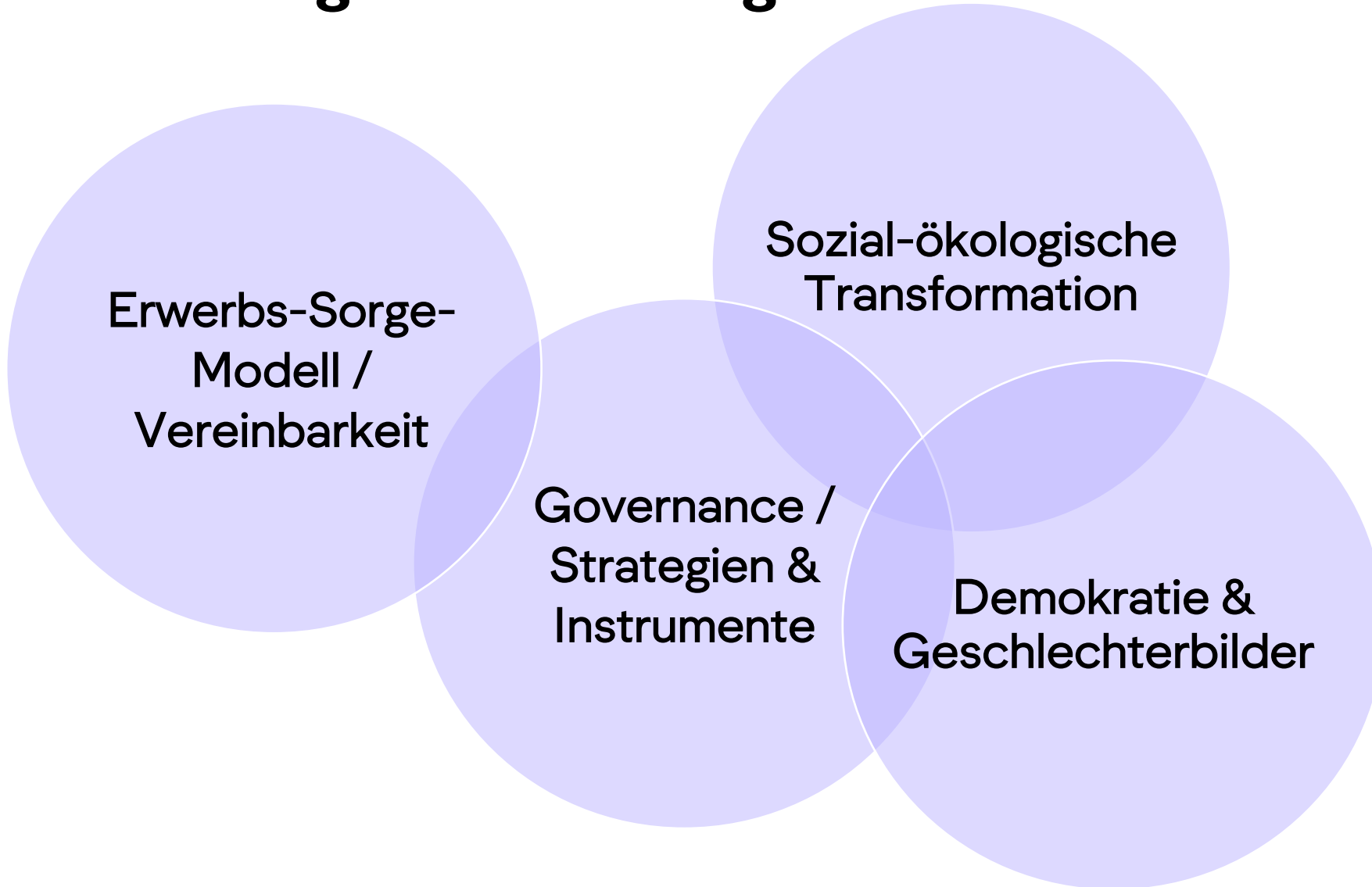
... Bund, Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft vernetzen.

... ein offenes Haus der Gleichstellung sein (Vernetzungsplattform für gleichstellungspolitische Initiativen).

... Gleichstellung in der Praxis und vor Ort stärken (durch Beratung der Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft).



Bundesstiftung Gleichstellung

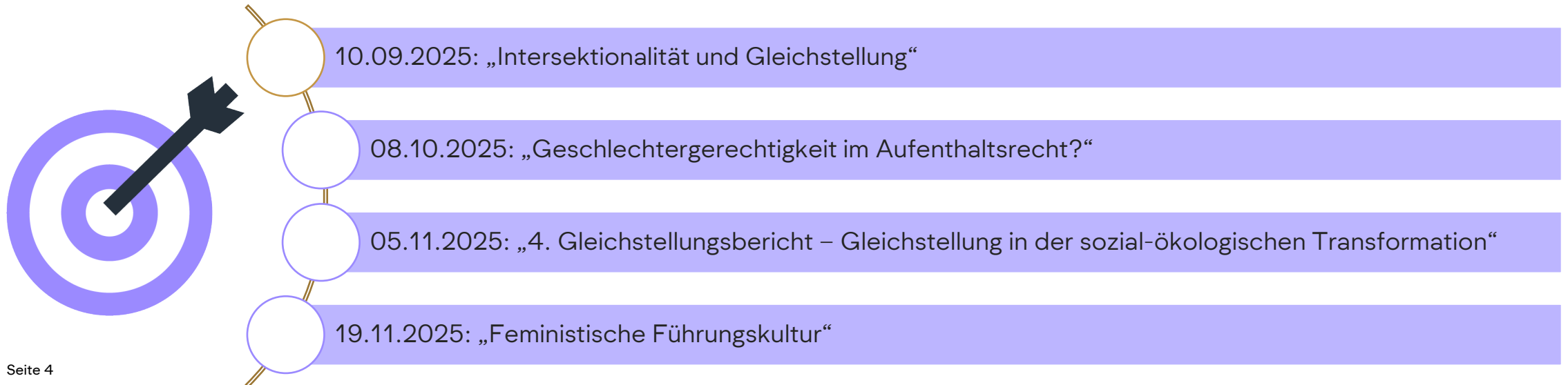




Gleichstellungs-Lunch

Mit unserem neuen Online-Format „Gleichstellungs-Lunch“ wollen wir über unsere Arbeit und aktuelle Trends aus der Gleichstellungspolitik und -forschung informieren.

Wir laden Euch herzlich ein, Informationen und Denkanstöße für Euren Arbeitsalltag, Ehrenamt, Ausbildung oder Studium mitzunehmen. Mitarbeiter*innen der Stiftung geben Einblicke und Analysen zu aktuellen gleichstellungspolitischen Themen, relevanten Studien oder gleichstellungspolitischen Konzepten und Gesetzesvorhaben.





Der heutige Lunch zum Aufenthaltsrecht

1. **Entstehung und Autor*innen der Studie**
2. **Vorgehen und Methode**
3. **Zur Lage drittstaatsangehöriger Frauen in Deutschland**
4. **Empfehlungen für ein geschlechtergerechteres Aufenthaltsrecht**



Stiftungsbeirat der Bundesstiftung Gleichstellung

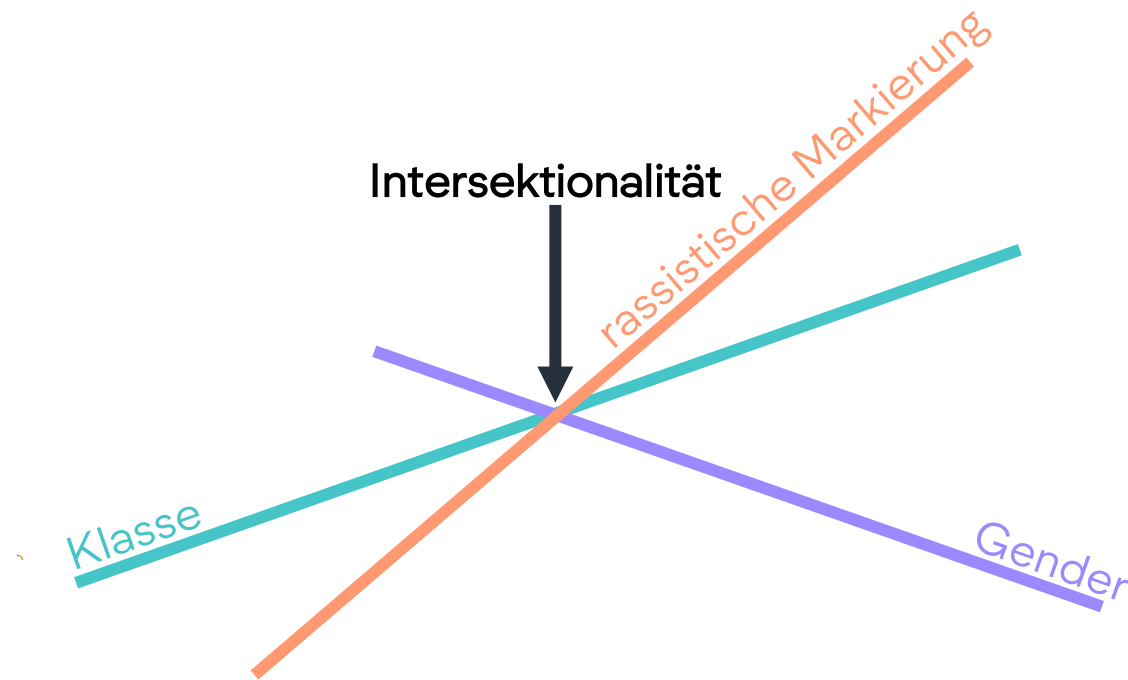
Von links nach rechts: Dr.
Delal Atmaca, Dr. Beate
von Miquel, Thomas
Altgeld, Dr. Barbara
Stiegler, Prof. Dr. Carsten
Wippermann, Daniela
Ruhe, Dr. Eva Gumbel

Nicht auf dem Bild: Prof.
Dr. Aysel Yollu-Tok,
Daniela Schneckenburger,
Prof. Dr. Maria Wersig





Intersektionalität als praxisbezogene Sozialstrukturanalyse

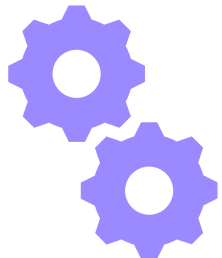


„Wir begreifen Intersektionalität als kontextspezifische, gegenstandsbezogene und an sozialen Praxen ansetzende Wechselwirkungen ungleichheitsgenerierender sozialer Strukturen (d.h. von Herrschaftsverhältnissen), symbolischer Repräsentationen und Identitätskonstruktionen.“

(Winker/Degele 2009, S. 15)

Methode

- Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung
- Expert*inneninterviews mit Gerichten, Ausländerbehörden, Rechtsanwält*innen und NGOs



Prof. Dr. Dorothee Frings

ist Dozentin, Beraterin und Autorin im Bereich des Migrations-, Migrations-Sozial- und Antidiskriminierungsrecht



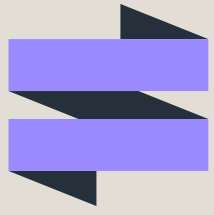
© Karin Maigut

Dr. Catharina Conrad

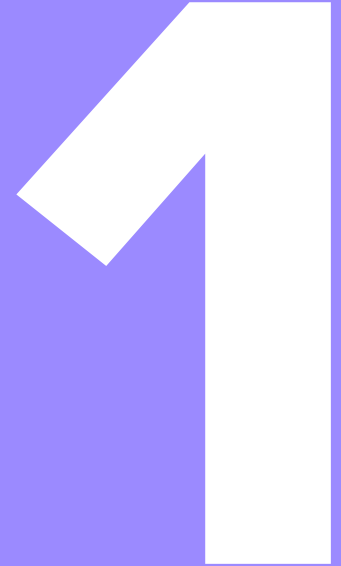
ist Rechtsanwältin im Arbeitsrecht und Mitglied der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb)



© Masa Yuan Bloom Fotostudio



Zur Lage drittstaats- angehöriger Frauen in Deutschland





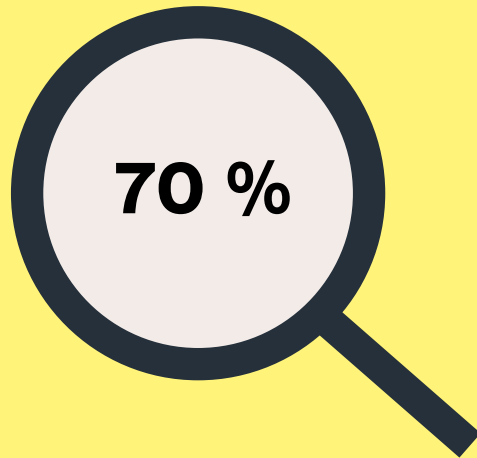
„Die Lebenslagen von drittstaatsangehörigen Frauen sind bislang wenig systematisch untersucht worden....

... Bisherige Forschungsergebnisse zu einzelnen Teilgruppen legen nahe, dass diese Frauen überwiegend eine Erwerbsbeteiligung wünschen, sie jedoch nicht entsprechend realisieren können.

Zumeist sind sie unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt und beim Spracherwerb gegenüber Männern benachteiligt. Sie übernehmen den ganz überwiegenden Teil der Sorge- und Familienarbeit und machen überproportional häufig Gewalterfahrungen.“



Familienkonstellation



70 % aller Aufenthaltstitel, die zum Nachzug von Ehepartner*innen erteilt werden, betreffen Frauen.

Dies weist auf eine stärker ausgeprägte Abhängigkeit von Frauen in ehelichen Partner*innenschaften hin.

Sorgearbeit



Geflüchtete Frauen in Deutschland verbringen doppelt so viel Zeit mit Kinderbetreuung und Haushalt wie Männer.

Diese Verteilung ändert sich auch nicht, wenn die Frauen einer Erwerbstätigkeit nachgehen.



Bildung



Nur 26,8 % aller nachgezogenen Partner*innen in Deutschland arbeiten in ihrem erlernten Beruf.

Erwerbstätigkeit und Einkommen



Der Anteil der Frauen an drittstaatsangehörigen Erwerbstätigen lag Ende 2022 bei 36,2 % (knapp eine Million)....

... wie hoch ist der Gender Migration Pay Gap?

Spracherwerb

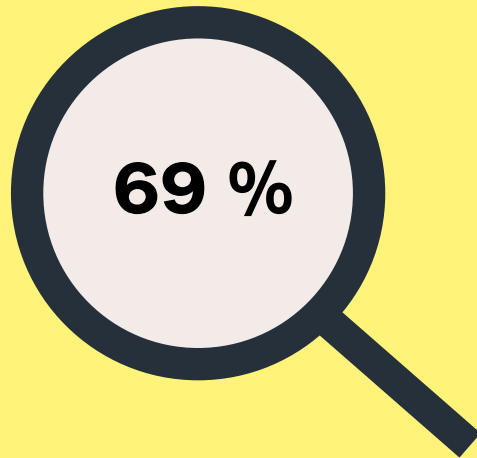


Zugewanderte Frauen finden später den Zugang zu Integrationskursen und brauchen deshalb länger für den Erwerb der deutschen Sprache.





Gewalt



Migrantinnen durchleben deutlich längere und intensivere Gewalterfahrungen, bevor es ihnen gelingt, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen.

Im Jahr 2022 waren 69 % der Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchten, nicht in Deutschland geboren.



Gesundheit



Frauen mit Fluchterfahrung weisen im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt ein niedrigeres psychisches Wohlbefinden auf.



**Empfehlungen
für ein
geschlechter-
gerechteres
Aufenthaltsrecht**

2



- 2.1 Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels**
- 2.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehepartner*innen im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft**
- 2.3 Besserer Schutz vor Gewalt**



2.1 Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels



Änderung von § 5 AufenthG

Die Sicherung des Lebensunterhalts sollte nicht für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorausgesetzt werden, wenn dies durch Schwangerschaft, Mutterschutz, Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen nicht möglich ist.



2.1 Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels



Änderung von § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Der Bezug von Wohngeld sollte als eine Leistung aufgenommen werden, die, wie z. B. das Kindergeld, nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelten.



2.1 Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels



Änderung von § 36 Abs. 2 AufenthG

Der Anspruch auf Familiennachzug sollte sowohl auf Großeltern zur Familienunterstützung als auch für unverheiratete volljährige Kinder, die noch im Familienverband leben und auf diesen angewiesen sind, erweitert werden.



2.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehepartner*innen im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft



Änderung von § 31 Abs. 1 AufenthG

Es sollte zu einer früheren
Verselbstständigung des
Aufenthaltsrechts für
Ehepartner*innen kommen,
weil das Konzept des
eheabhängigen Aufenthaltsrechts
die autonome Selbstbestimmung
von Frauen erheblich beeinträchtigt
und per se gewaltfördernd wirkt.



2.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehepartner*innen im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft



Änderung von § 31 Abs. 2 AufenthG („Härtefall“)

Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet sollte bei allen familiären Aufenthalten abgesehen werden.

Zudem sollten der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention übernommen und die Beweisanforderungen herabgesetzt werden.



2.3 Besserer Schutz vor Gewalt



Änderung von §§ 12, 12a und 61 AufenthG

Wohnsitzauflagen sollten im Falle einer Schutzmaßnahme vor häuslicher Gewalt ohne Antragsverfahren ausgesetzt werden.

Die Aufnahme in einem Frauenhaus oder die Bestätigung einer Beratungsstelle sollten ausreichen, um die Wirkung der Wohnsitzauflage entfallen zu lassen.

2.3 Besserer Schutz vor Gewalt



Änderung von § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a und Satz 3 AufenthG

Die Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen wie Jobcenter und Sozialämter gegenüber der Ausländerbehörde sollten nicht länger für Leistungen gelten, die im Zusammenhang mit Gewaltschutz, Gesundheit, Mutterschaft, Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen stehen.



Was nehmen wir mit?

- **Das Aufenthaltsrecht hat klare Gleichstellungswirkungen. Es kann Abhängigkeit verstärken oder Eigenständigkeit ermöglichen.**
- **Jedes Gesetz braucht einen intersektionalen Gleichstellungs-Check, der Daten ernst nimmt.**
- **Kontextspezifische Anpassungen an den entscheidenden Stellschrauben bringen uns tatsächlicher Geschlechtergerechtigkeit näher.**

Kontakt Daten

Pauline Ahlhaus
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Wissen, Beratung, Innovation
Bundesstiftung Gleichstellung

Karl-Liebknecht-Str. 34
10178 Berlin

ahlhaus@bundesstiftung-
gleichstellung.de



Es ist Zeit.

**Für Geschlechtergerechtigkeit
im Aufenthaltsrecht!**